



Jagdschutzverein Neuburg a. d. Donau e.V.

gegr. 1878

Kreisgruppe im Landesjagdverband Bayern e.V.

Sehr geehrter Herr Weidenbusch, sehr geehrte Mitglieder des Präsidiums,
sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend §5 Abs. 4 der Satzung des BJV ist eine Beschwerde gegen den Ausschluss einer Kreisgruppe zu begründen. Insbesondere in Hinblick auf die Landesversammlung am 14.9.24, in der über unsere Beschwerde gegen den Ausschluss unserer Kreisgruppe entschieden wird, möchten wir Ihnen unsere Sicht dazu darlegen.

Der Ausschluss ist schon aus den folgenden formellen Gründen unwirksam, wie Sie auch der beiliegenden Stellungnahme unserer Anwältin, Frau Haderthauer, entnehmen können.

- 1) Uns ist keine ordentliche Anhörung bzw. Stellungnahme zum Sachverhalt ermöglicht worden.
- 2) Die Mitteilung des Ausschlusses enthält keine Begründung.

Somit ist ein detailliertes Eingehen auf evtl. im Nachgang mitgeteilten Gründe des Ausschlusses grundsätzlich nicht notwendig.

Unabhängig davon wollen wir die Gelegenheit nutzen darauf hinzuweisen, dass die aktuell für den 14.9.24 vorliegenden Anträge auf Satzungsänderungen vorliegen, im Nachgang genau das festlegen sollen, was uns derzeit zur Last gelegt wird. Was im Übrigen indirekt zeigt, dass wir aktuell nicht gegen die aktuelle Satzung des BJV verstoßen.

Im Schreiben vom 10.8.24 des BJV an mich, das auch als Kopie der Einladung zur Landesversammlung am 14.9.24 beigefügt ist, wird folgendes ausgeführt.

Der BJV hat am 21.5.23 darüber informiert, dass eine Änderung der Satzung in der die exklusive Mitgliedschaft im BJV als Dachverband und die explizite Anerkennung der Satzung und Disziplinarordnung des BJV nicht enthalten ist zum Ausschluss aus dem Verband führt.

Dazu ist zu sagen, dass es sich in der angesprochenen Mail um das Protokoll einer Präsidiumssitzung handelt. Hier wird unter TOP 7 – Sonstiges/Verschiedenes folgendes mitgeteilt:

„Die Mitgliedschaft jeder Kreisgruppe im BJV setzt voraus, dass die Kreisgruppe die Satzung des BJV anerkennt. Nachdem bekanntgeworden ist, dass einige Kreisgruppen Satzungsänderungen vorgenommen haben und diese im Satzungsregister eintragen liesen oder es planen, gibt der Präsident unmissverständlich zu verstehen, dass Kreisgruppen, die die BJV-Satzung und deren Regelungen nicht anerkennen, aus dem Verband ohne gesondertes Ausschlussverfahren ausgeschlossen werden.

Eine Kreisgruppe kann gegenüber dem BJV auch nur durch ein (mittelbares) BJV-Mitglied vertreten werden, dass die Regelungen des BJV für sich anerkennt.

Selbiges gilt auch für Personen, die aus dem Verband austreten. Sie können auch nicht als Fördermitglieder Vertreter einer Kreisgruppe sein.“

Es handelt sich dabei um eine Stellungnahme des Präsidenten ohne, dass diese Aussagen von der BJV-Satzung getragen werden, noch rechtlich bindend wären. Hinzu kommt, dass der Präsident ankündigt „ohne gesondertes Ausschlussverfahren“ Kreisgruppen aus dem Verband auszuschließen. Diese Vorgehensweise widerspricht eindeutig der BJV-Satzung.

Ebenso hat der Präsident keinerlei Einfluss darauf, wer die Vertreter einer Kreisgruppe und damit eines eigenständigen Vereins sind. Dies entscheiden allein die Mitglieder der jeweiligen Kreisgruppen.

Im Weiteren wird uns vorgeworfen, dass wir den BJV nicht exklusiv als Dachverband anerkennen, dies aber zwingend notwendig wäre.

Die aktuelle Satzung des BJV gibt diese Regelung in keiner Weise wieder, weshalb wohl jetzt auch ein entsprechender Antrag auf Satzungsänderung vorliegt. Diese Regelung sehen wir als äußerst fragwürdig in Bezug auf unsere Autonomie. Zudem ist das in keiner Weise notwendig für den Status des BJV als anerkannte Vertretung der bayerischen Jäger.

Dass wir die Satzung und Disziplinarordnung des BJV nicht explizit in unserer Satzung erwähnen, ist ebenso in keiner Weise notwendig bzw. rechtlich sogar fragwürdig. Bereits mit unserer Mitgliedschaft als Kreisgruppe gelten selbstverständlich die Satzung und Disziplinarordnung des BJV. Der vom BJV gewünschte Durchgriff auf jedes einzelne Mitglied gelingt durch eine Bezugnahme in der Satzung ohnehin nicht. Auch dazu verweise ich auf die anliegende Stellungnahme unserer Anwältin, Frau Haderthauer.

Warum der Mitgliedstatus von unserer 1. Vorsitzenden Frau Liepelt sowohl im Anschreiben als auch in der Stellungnahme der Justiziarin aufgeführt wird, entzieht sich meinem Verständnis. Da dies ein Thema zwischen Frau Liepelt und dem BJV ist und wohl nicht als Grund zum Ausschluss des Jagdschutzverein Neuburg a. d. Donau e.V. als Kreisgruppe geeignet ist. Trotzdem auch hierzu ein paar Gedanken von meiner Seite.

Es wird in der Stellungnahme der Justiziarin behauptet, Frau Liepelt sei kein Mitglied des Jagdschutzverein Neuburg a. d. Donau e.V. Diese Aussage ist schlicht falsch.

Dass Frau Liepelt am 18.3.23 ein Schreiben mit der Kündigung ihrer Mitgliedschaft im BJV verschickt hat ist korrekt, sie ist aber nicht aus unserer Kreisgruppe ausgetreten. Da die Mitgliedschaft der Kreisgruppe im BJV eine korporative Mitgliedschaft ist, können ordentliche Mitglieder gar nicht singulär aus dem Dachverband austreten. Daher war die „Kündigung“ von Frau Liepelt unwirksam. Dies hat sie selbst kurz darauf an den BJV mitgeteilt und diese als juristische Unmöglichkeit widerrufen.

Zudem hat sie sich inzwischen mehrfach für diesen „Schnellschuss“ entschuldigt und sogar per Anwaltsschreiben offiziell wieder die Genehmigung erteilt, ihre Daten als BJV-Mitglied zu speichern.

Mit kräftigem Waidmannheil



Johannes Hagl

2. Vorsitzender Jagdschutzverein Neuburg a. d. Donau e.V.

1. Vorsitzende: Christine Liepelt
2. Vorsitzender: Johannes Hagl
Stadtparkasse Neuburg IBAN DE79 72152070 000 5350145
Steuer-Nr. 124/109/30119

www.jagdschutzverein-neuburg.de
buero@jagdschutzverein-neuburg.de

Jagdschutzverein Neuburg e.V.
Monheimer Str. 108
86633 Neuburg a. d. Donau

